Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 35 (1868)

Artikel: Beilage III : Petition der Schulsynode an den hohen Verfassungsrath

des Kantons Zürich

Autor: Egg, J.J. / Bänninger, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744391

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Petition der Schulspnode an den hohen Verfassungsrath des Kantons Zürich.

herr Präsident! hochgeachtete herren!

Die Unterzeichneten nehmen fich die Freiheit, Ihnen bei Berathung einer neuen Verfaffung Namens ber zurcherischen Schulfynode folgende vier Resolutionen, die biefelbe in ihrer Versammlung vom 10. August fagte, zur Burdigung und Berucffichtigung zu empfehlen. Bei ber Um= getaltung ber ftaatlichen Grundgesete muß es ber mit ber Losung biefer Aufgabe betrauten Behörde nur erwünscht fein, wenn ihr möglichft viele und flare Aufschluffe eingeben über bie auf ben verschiedenen Gebieten waltenden Bunfche und Unfichten, Erfahrungen und Forderungen, Soff= nungen und Befürchtungen. Obgleich die Synode annehmen durfte, daß viele ihrer Mitglieder - von biefer Unficht ausgehend und einer früher erlassenen Aufforderung zur Gingabe von Bunschen folgend - bereits bem h. Berfaffungsrathe gegenüber fich ausgesprochen haben, wollte fie bennich nicht verfäumen, ihre Stimme als Rorporation abzugeben, befonbers la aus dem Schoofe Ihrer vorberathenden Kommission Diskussionen und Leschlüffe in die Deffentlichkeit drangen, die bezüglich der zukunftigen Geftaltung bes gesammten Unterrichtswefens Bedenken erregen mußten. Die Snobe ift ftets für ben Fortschritt eingestanden, und fie glaubt auch jett ihrer Bergangenheit nicht untreu zu werben, wenn fie fich fur längft bestehende Einrichtungen erklärt, die fich theilweise als wesentliche Forde= rungenittel unferes Volksschulmefens erwiesen haben.

Alle vier Resolutionen murben mit überwiegender Dehrheit gefaßt.

a. Die Shnode hält für zweckmäßig, daß besondere Schulbehörden, im Wesentlichen in ihrer gegenwärtigen Organisation, beibehalten werden; jedoch sollten die Geistlichen nicht mehr von Amtswegen Mitglieder der Schulpslegen sein.

Es galt seiner Zeit bei der Organisation der Bolksschule als ein leitender Grundsat, möglichst viele einflugreiche Männer für dieselbe zu

intereffiren. In Unbetracht, daß die obligatorische Bolfeschule die ebelfte Schöpfung und ber reinfte Ausbruck bemofratischer Staatsformen, bag fle eine Inflitution ift, die jedem Burger bient und hinwieder an jeden Bürger Unforderungen ftellt, daß fie eine ber ebelften Aufgaben bes Staates übernimmt, follte biefer Brundfat noch heute mafgebend fein und nicht nebenfächlichen Rücksichten weichen muffen, wie folche z. B. bie Inspektionsfrage enthält. - Unfere Schule ift noch ferne bavon, voll= fommen zu fein; aber fie birgt in ihrem Innern noch mancherlei Reime, bie entwicklungsfähig find. Darum tauchen immer und immer wieber neue Projette auf, ihre Wirtfamteit intenfiver und nachhaltiger zu geftalten; allein alle biefe Projette leiben an einem und bemfelben Bebrechen: Git find nicht leicht ausführbar, fie ftellen große Opfer für Familie, Gemeinbe und Staat in Aussicht. Wer wollte es baber ber Lehrerschaft, die einen weitern Ausbau der Bolksichule ichon längst auf ihren Traftanden bat, verargen, wenn fle fich nach Sulfe umfteht, und wenn fle biefe Sulfe namentlich bei schulfreundlichen Männern zu finden hofft, die als Mitglieder ber Schulbehörden ein Chrenamt befleiden oder ichon befleidet haben.

Analog ber Abftufung ber Beborden auf andern Gebieten hatten wir bisher Gemeinds= und Bezirksschulpflegen, und die Erziehungsbirekkon mit dem Erziehungsrathe als Kantonalbehorde. In Bukunft follen nach bem Borfchlag des Verfaffungsentwurfes mit Ueberspringung der mittlern nur noch zwei Inftangen bestehen und die bleibenden Behörden wesentlich Nach § 52 genannten Entwurfes wirt ben anders gestaltet werden. Gemeinden die Bestellung befonderer Schulbehorben eingeräumt; nach § 59 konnen aber - wohl in der Absicht, die Autonomie ber Gemeinden zu erweitern - ba, wo politische Gemeinden und Schulfreise zusammen= fallen, die Verrichtungen, die bisher den Schulpflegen oblagen, einer ein= heitlichen Gemeindevorsteherschaft übertragen werben. Nach biesem Bor= fclage mußte wahrscheinlich eine Sektion ber Gemeindevorstehafchaft, bestehend aus Männern, die bei ben Wahlen als tuchtige Schulvorsteher berücksichtigt werden, fich ber Schule annehmen. Wir fragen, ob in biefent Falle es nicht zwedmäßiger mare, eine eigene Schulpflege mit reduzirtet Mitgliederzahl bestehen zu laffen. Sollte bem aber nicht fo fein, follte bie Gemeindevorsteherschaft in corpore auch tagen über die Angelegen= heiten ber Schule, fo mochte eine folche Ginrichtung in vielen Fallen für bas Unterrichtswesen bedenklich werden; benn es mußte oft schwer halten, - abgefehen bavon, daß bie für verschiedenartige Gebiete nothigen Capacis täten fich nicht immer unter einem Sute finden — bie nothige Anzahl von Mannern zu treffen, bie, fern von Ghr = und Aemtersucht, einen großen Theil ihrer Zeit und Kraft unentgelblich ben öffentlichen

Angelegenheiten widmen könnten und wollten. Wäre nicht die Gefahr vorhanden, daß bei den überhäuften Geschäften der Schule nur in untersgeordnetem Maße gedacht würde? Bisher hatten die Lehrer in den Schulpflegen berathende Stimme. Niemand hat dieses Verhältniß beanstandet; es ist daher anzunehmen, daß dasselbe auch fernerhin bestehen soll. Aber wäre die Stellung der Lehrer noch eine natürliche einer Behörde gegenüber, die noch ganz Anderes zu überwachen, zu besorgen, zu verwalten hat, als was in den Kreis der Schule gehört? — Die Gemeindsbehörden in ihrer Mitgliederzahl herabzusetzen, kann kaum als vortheilhaft erachtet werden, bildeten dieselben doch für junge, intelligente Männer stets eine Zivilschule, die Großes leistete und wenig kostete.

In Berücksichtigung folcher Verhältnisse finden wir es zweckmäßig, daß in allen Gemeinden besondere Schulbehörden beibehalten werden.

Nach dem gleichen § 59 ift es allen Gemeinden freigestellt, die Schulpflegen der Verwaltung der Schulgüter zu entheben und dieselbe bem Gemeinderathe zu übertragen. Ueberall, wo von diefer Kompetenz Gebrauch gemacht wurde, mußte alfo die Schulpflege zu einer blogen Beaufsichtigungsbehörde für Lehrer, Schullokale, allgemeine Lehrmittel ac. herabsinken. Wir suchen umsonft in der Vergangenheit Grunde für eine berartige Neuerung. Dber haben die Schulpflegen bisher die Schulgüter schlecht verwaltet? Ein Vergleich bes heutigen Bestandes ber Schulver= mögen mit benjenigen vor 10 und 20 Jahren wurde bas Gegentheil beweisen. Sind die Schulpflegen in ber Regel zu schwach, nebst der Bürgschaft, die der Verwalter zu ftellen hat, Garantie zu leiften für die ihnen anvertrauten Güter? Läge nicht in einer folden Theilung ber Arbeit der Keim zu beständigen Konflikten? Wer hatte z. B. bas Schul= budget der Gemeinde vorzulegen? Müßte nicht schon in der Provokation und noch mehr im Buftandekommen eines folden Befchluffes von Seite ber Gemeinde ein Migtrauensvotum und eine Erniedrigung ber Schul= Pflege erblickt werden? Würde fle nicht abhängig von jeder momentanen Mißstimmung über vermeintlich zu große Ausgaben oder über Bestrebungen, beren Realistrung etwas tief in die Taschen bes Souverans eingreifen wurde? Waren ihr nicht bei ihren Enschließungen beständig bie Sande gebunden burch die Furcht vor einer Degradation? Wem nichts anver= traut werden fann, verdient feine Achtung. Es war fonft für den Freund ber Schule eine freudige Erscheinung, daß vielorts die Stelle eines Schul= pflegers vor andern Gemeindsbeamtungen gesucht wurde, und daß wackere Manner gerne eine lange Reihe von Jahren ber Schule und ber Gemeinbe bienten. Ob es in Zukunft ba so bliebe, wo die Schulpflege gewisser= maffen in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Gemeinderathe gebracht wurde,

wagen wir ernftlich zu bezweifeln und sprechen daher den Wunsch aus, daß den Gemeindsschulpstegen auch fernerhin ihre bisherigen Kompetenzen rüchaltlos eingeräumt werden.

Ueber die Stellung ber Geiftlichen gegenüber ben Gemeindsschulbehörden können wir uns kurz fassen. Bis zur Annahme des neuen Schulgesetzes waren die Geiftlichen ex officio Präsidenten der Schulpslegen. Dieses Privilegium war ein Vermächtniß jener Zeit, da die Schule noch eine kirchliche Anstalt gewesen, ist aber durch das neue Schulgesetz in Würdigung des staatlichen Charakters der neuen Schule auf die bloße Mitgliedschaft von Amtswegen reduzirt worden. Auch diese Stellung enthält noch ein Vorrecht, das bei der gegenwärtigen demokratischen Strömung nicht mehr Stand halten kann; ist ja schon in der Prospnode der Standpunkt vertheidigt worden, daß die Geistlichen als Lehrer des Religionsfaches auf die gleiche Linie zustellen seien wie die übrigen Lehrer, daß auch sie in den Lokalbehörden nur Sitz und berathende Stimme haben sollen.

Uebergebend zur Bertheidigung ber Bezirksschulpflegen, benen ber Berfaffungsentwurf bereits vorläufig bas Grab geschaufelt, fei zunächst aufmertsam gemacht auf die allgemeinen Bemerfungen, die ben Bunkt a einleiten, und die durchweg auch auf diefe Behorde paffen. Sinterlaffenschaft, b. h. in die Arbeit, die bisher den Bezirksichulpflegen zugewiesen war, haben fich nach bem Vorschlage ber 35er Kommission in Bufunft die Gemeindeschulpflegen und ber ber Erziehungedireftion beis gegebene Erziehungerath von 4 Mitgliedern zu theilen. Siernach fcheint ber Schwerpunkt ber Inspektion ber Bolksschulen und die Taxation ihrer Leiftungen in die Gemeinden als die zunächst Betheiligten geworfen gu werden; baneben hatten die vier Erziehungsrathe die Berwirklichung bes Einheitsgebankens in Aufficht und Beurtheilung anzustreben und neuen Unterrichtsfächern ober neuen Methoden für bestehende Unterrichtsgebiete Bahn zu brechen. Wir geben gerne zu, daß die Gemeinde das nachfte Unrecht hat, burch die von ihr gewählte Schulbehörde die ihr zugewiesenen Funktionen auszuüben - Dieses Recht war ihr auch bisher schon in ausgebehntem Mage zuerkannt -; allein damit ift noch nicht erwiesen, daß die Lokalbehörden unbeeinflußt von engen Berhältniffen und allen subjektiven Unschauungen ftets richtig beaufsichtigen und urtheilen werden; vielmehr ift anzunehmen, dag manche Trubung mit unterlaufen wird, Die einer Korreftur bedarf. Diese Korreftur war bisher ber objektivern Stellung der Bezirksichulpflegen vorbehalten. Aber ber Bezirksichulpflegen waren 11, ein fataler Umftand! ber alle einheitliche Inspettion zur Mufton

machte. Darum sollen in Zukunft vier Inspektoren niveliren und aus= gleichen. Immerhin hatten wir ftatt einer elftheiligen immer noch eine viertheilige Einheit, und die Erfahrung hat gelehrt, daß sogar drei Inspek= toren nicht einig werden und gehen konnten. Angenommen, es wären vier Erziehungeräthe zu finden, die mit den nothigen Renntniffen auch die unerläßliche Kraft befäßen, der so fehr konsumirenden Arbeit fast fort= währender Schulinspektionen gewachsen zu fein, angenommen, Diefelben könnten zu einem einheitlichen Programm gelangen, angenommen ferner, aber nicht zugegeben, diefelben wurden ftets burchaus objektiv und mit Berücksichtigung aller, auch lokaler, Verhältniffe zu Berichte figen, angegenommen endlich, es ware bei bem Beftreben, die nach biefer Richtung tüchtigften Personen ber oberften Erziehungsbehörde zuzuwenden, Diese lettere durchaus auch noch zur Ausübung anderweitiger Funktionen im nöthigen Mage befähigt, fo durfte im Ausblick auf die bisherigen und kommenden materiellen Opfer immerhin noch gefragt werden: Sängt benn das Seil unserer Schule so febr von einer einheitlichen Inspektion ab, bag 11 Behörden, die ben Staat wenig kosteten, einfach zu Grabe geläutet werden foll? Saben nicht die Bezirkoschulpflegen bisber auch schon herausgefunden, wo gute und wo schlechte Schulen find? Sind Dieselben nicht oft in den Fall gekommen, gerechter zu werden als die Gemeindsbehörden, wenn biefe zu viel oder zu wenig Rücksichten walten ließen? Und wenn die Bezirksschulpflegen verschiedene Censuren ertheilten, lag denn der Fehler ausschließlich an ihnen und gar nicht an einem vielleicht falschen Mobus ber Beaufsichtigung? Ware von Seite bes Erziehungerathes nicht mehr Einheit in Die Urtheile ber Bezirkeschulpflegen Bu bringen? Und wenn auf biefem ober jenem Unterrichtsgebiete neue Ibeen zum Durchbruch kommen follen, hat denn nicht die Erziehungs= Direktion bas Recht und die Pflicht, burch Fortbildungskurse ber Lehrer, durch vorübergehende Inspektorate, durch Probelektionen und Besprechungen in den Kapiteln den zeitweiligen Bedürfniffen entgegenzukommen?

Die Beurtheilung der Schulen führte alljährlich in den Bezirksschulspstegen zu Diskussionen. Zeigten sich da oder dort Anstände, indem der betreffende Visitator einseitige oder irrige Ansichten äußerte, so konnten andere Mitglieder, die früher die gleichen Schulen überwacht hatten, ein berichtigendes Votum abgeben. Diese Diskussionen brachten wenigstens annähernd Einheit in die Beurtheilung der Schulen eines Bezirkes, und dieser Umstand erwarb den Bezirksschulpslegen bei den Lehrern Vertrauen; es erging diesen letztern, wie es im republikanischen Staatslehen allem Volke ergeht: Man hat mehr Vertrauen in ein Kollegium als in eine Einzelkompetenz.

Die Bezirksschulpstegen beaufsichtigten aber bisher nicht nur die innere Thätigkeit der Schulen, sie hatten auch die Pflichterfüllung der Gemeinden und ihrer Behörden der Schule gegenüber zu überwachen, sie waren bei Schulhausbauten, Anlegung von Turnplätzen 2c. die nächste begutachtende Instanz, sie waren in gar vielen Fällen Retursbehörden. Gerne konstatirt die Synode ihre beste Anerkennung der Wirksamkeit, die die mittlern Schulbehörden nach dieser Richtung entsalteten. In manchen Konslikten zwischen Lehrern und ihren Behörden oder Schulgenossen, da lokale und persönliche Interessen zu Ungerechtigkeiten führten, war es der Bezirksschulpstege in Folge ihrer objektiven und undetheiligten Stellung vorbehalten, zum Necht zu verhelsen Allerdings wurden Rekurssangelegenheiten fast immer vor die höchste Instanz gebracht; allein in solchen Fällen hatte der Erziehungsrath stets für seine Entscheidungen eine Basis in den Borarbeiten der Bezirksbehörden, so daß er z. B. selten zu eigenen Expertisen schreiten mußte.

Die große Zahl der Bezirksschulpsleger machte es möglich, daß alljährlich annähernd alle Schulen des Kantons besucht werden konnten.
Wenn irgendwo etwas fehlte, etwas anzuregen oder zu ordnen war, so
war Iemand zur Stelle. Wir schlagen diesen Umstand durchaus nicht
niedrig an; durch den persönlichen Verkehr der Visttatoren mit den Lehrern
und den Schulgenossenschaften kam es allen Faktoren, die an der Schule
wirkten, zum Bewußtsein, daß sie überwacht sind, daß Ordnung sein muß,
daß ein Gesetz herrscht, und durch vertrauliche Besprechungen ließ sich
Manches ordnen, was bei schriftlichem Verkehr leicht eine zähere Natur
angenommen hätte.

Nie und nimmer kann es möglich sein, daß vier Mitglieder des Erziehungsrathes die Arbeiten zu leisten im Stande sind, die bisher in die hundert Bezirksschulpsleger verrichteten: Darum muß sich die Synode, und in Erwägung all des Gesagten für Beibehaltung der Bezirksschulpslegen, wesentlich in ihrer bisherigen Organisation, anssprechen.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß die Synode auch nicht eins verstanden sein kann mit der im Schlußsatz von § 68 angedeuteten Bussammensetzung der obersten Erziehungsbehörde. Die Wahl von Erziehungssräthen soll nicht vorherrschend oder gar ausschließlich abhängig gemacht werden davon, daß ein Kandidat als Schulinspektor sich eigne, zumal bereits nachgewiesen ist, daß die Aufsicht des Volksschulwesens zum mindesten ebenso gut von den bisherigen Bezirksschulpslegen ausgeübt wird.

b. Die Spuode hält es für zweckmäßig, Spuode und Kapitel als gesetzliche Korporationen beizubehalten.

Diefe beiben Anftalten haben durch ihren Geift und ihre Leiftungen geschichtliche Bedeutung erlangt. Es war bei ber Schopfung unserer gegenwärtigen Bilbungsanftalten ein großer Gebanke, alle an benfelben wirken= ben Lehrfräfte in einer fantonalen Synode zum Zwecke gemeinsamer Berathungen zu sammeln. Die Schulspnobe hat ben auf fie gebauten Erwartungen, namentlich dem Bolksschulwesen gegenüber, entsprochen: Sie hat ftets ihre Glieder burch bie Bande ber Freundschaft und Rolle= gialität einander näher gebracht. In ihren Versammlungen hat ber Berzagte fich Muth, der Wankende Erfrischung geholt. Begeisterte Vorkampfer konnten Andere durch die Macht des Wortes und der Ueberzeugung wieder zu idealem Schwung anfachen. Bei Gesetzebrevisionen, bei nothwendigen Neuerungen war die Synode ftets redlich zur Sand. In bewegten Zeiten trat fle fühn für die Pringipien auf, auf benen die regenerirte Schule beruht, ohne daß fle je zu einer politischen Barteimacht wurde oder werden wollte. Sie wirkte burch ihre Volksschriften= und namentlich burch ihre Liederbuchkommiffion redlich und mit außerordentlichem Erfolg im Sinne bon Aufflärung und für Veredlung bes Volkslebens. Für ben fo noth= wendigen gegenseitigen Verfehr zwischen ben Schulbehörden und der Lehrer= Schaft bildete fie ein wirksames Organ, bas in vielen Fällen die Ausübung Des freien Petitionsrechtes nachdrücklich unterftütte. Wenn vorgeschlagen werden will, es ware ftatt ber gesetzlichen Synobe ein freies und frei= williges Sichzusammenfinden ber Lehrerschaft zeitgemäßer, würdiger und gum mindeften ebenfo erfolgreich, ba ja bie meiften andern Berufsarten fich ebenfalls auf freiem Wege zusammenfinden, fo fann gegen diefen Bor= schlag eingewendet werden, daß erstens bei gutem Willen Nichts im Wege fteht, einer freiern Gestaltung ber Synode burch Entfernung zu eng ge= ichnürter Reglemente Konzesstonen zu machen; daß zweitens ben kantonalen Busammenkunften anderer Berufsarten meiftens private Intereffen zu Grunde liegen und keinem andern Stande vom Staate eine folche bis in's Ginzelne normirte gemeinsame Aufgabe geftellt ift; bag es brittens bem Staate baran liegen muß, burch feine oberfte Erziehungsbehörde fich in unmittelbaren Verkehr zu feten mit ben Dienern an feinen Unterrichts= anstalten, und bag endlich eine freie Synobe in aufgeregten Beiten ober vielleicht fortwährend fich als bloße Muston erwiese, indem Parteiungen Die Einheit in Die Bruche kommen ließen, wodurch verschiedene Gefell= Schaften entftunden, Die fich prinzipiell befehdeten, ohne daß die Minder= beit ber Mehrheit fich fügen mußte.

Daß die Kapitel viel Gutes gestiftet haben, wird nicht bestritten; es wird bloß ihre gegenwärtige Form als nicht mehr passend beanstandet. Aber auch da ließe sich gewiß im Sinne größerer Freiheit eine Form sinden, die dem alten bewährten Institute einen neuen Impuls verleihen würde.

Die bezüglichen Reglemente enthalten allerdings Bestimmungen, die sich überlebt haben; wenn aber gesetzlich bloß allgemeine Grundzüge nach Aufgabe, Rechten, Organisation ic. sixirt würden, um dann der Lehrersschaft der Bezirke innerhalb dieser Grenze das Selbstkonstituirungsrecht einzuräumen, so könnte man nach allen Seiten, auch weitgehenden Freisheitsbestrebungen gegenüber, gerecht werden. Jedenfalls möchte die Lehrersschaft nicht gerne ein Necht preisgeben, das den Bezirkskapiteln eingeräumt ist, nämlich das Begutachtungsrecht, und es dürste auch den leitenden Behörden nicht immer ganz recht liegen, wenn sie sich nicht mehr an eine organische Ausübung dieses Rechtes anlehnen könnten.

c. Die Synode hält es für zweckmäßig, daß die Standesvertretung der Lehrer in den Bezirksschulpslegen sowol als im Erziehungsrathe im Interesse der Schule beibehalten werde, so daß die Lehrer an den Bolksschulen und diejenigen an den höhern Lehranstalten je ihren Bertreter in der Schulspunde abgesondert wählen.

Diese Resolution wurde von ber Synode gefaßt, entgegen einem Un= trage ber Profynode, ber bahin ging: Die Stanbesvertretung ber Lehrer in der Bezirksschulpflege sowol als in der Synode foll wegfallen. Das Recht ber Standesvertretung ift ber Lehrerschaft erft in neuerer Beit zu= gestanden worden, und die Ausübung desfelben hat keinerlei erhebliche Uebelftande im Gefolge gehabt; im Begentheil erwies es fich in vielen Källen als vortheilhaft, daß die Repräsentanten ber Lehrer in ihrer Gigenschaft als Bemufsmänner die Dienste zu leiften im Falle waren, die man auf bem Wege von Expertisen hatte fuchen muffen. Wenn es bas Be= ftreben fast aller Stände ift, ihre Bertreter in ben Landesbehörden gu haben, fo wird man es auch von der Synode nicht undemofratisch finden, daß sie sich wehrt für Aufrechthaltung ihrer dießfälligen Errungenschaft. Beiläufig sei bemerkt, daß namentlich auch die Lehrer an den höhern Lehranstalten für biefen Standpunkt votirten. Würden die Wahlen burchaus frei gegeben, so ware ber Fall gedenkbar, daß das Lehrerelement in ben Bezirksschulpfleger so überwiegend murbe, bag in beschränkenben Bestimmungen ein Korreftiv gesucht werden mußte. — Bisher hielten fich die Lehrer ber höhern Lehranftalten ber Synode gegenüber ziemlich indifferent. Es mag das theilweise eine Folge bavon gewesen fein, baß ste bei den Wahlen ihrer Vertreter im Erziehungsrathe der Masse der Bolksschullehrer gegenüber stets in der Minderheit standen; um nun dieses unbillige Verhältniß zu lösen und um die Oberlehrer und Prosessoren denn doch der Synode zu erhalten, wird gewünscht, die Wahlen der Erziehungsräthe in den Zusammenkunften der Synode, aber gesondert vorzunehmen.

Wir kommen nun zum vierten und letten Wunsche, ben die Schulsschnobe an Sie, Herr Prästdent, hochgeachtete Herren, zu richten sich die Freiheit nimmt.

d. Die Synode betrachtet nämlich die Einführung periodischer Wahlen als nicht im Interesse der Schule liegend; sie ist vielmehr der Anssicht, daß das Wohl und Gedeihen der Schule durch diese Neuerung gefährdet werde; dagegen wünscht sie ein im Interesse der Schule geordnetes Abbernfungsrecht.

Bur Begrundung biefes Bunfches erlauben wir uns, Sie aufmertfam zu machen auf die wesentlichsten Gründe, durch welche fich die Synode bei ihrer Berathung leiten ließ. Geftatten Sie uns jedoch zuerst bie Bemerkung, daß die Synode in keinem Bunkte bestimmt wurde durch politische Motive, sondern vielmehr ftark betonte, daß nicht Rücksichten auf politische Parteien, fondern einzig und allein bas Wohl und Gedeihen ber Schule im Auge zu behalten feien; fie pflichtete baber ber Anficht bei, es können fich nicht nur Gegner ber Revifton, sondern vielmehr warme Freunde berfelben gegen Erneuerungswahlen aussprechen, ohne ber poli= tischen Ueberzeugung auch nur im Geringsten untreu zu werden. Ebenso wenig befürchtet fie, daß man der Lehrerschaft den Vorwurf einseitiger Wahrung der Berufsintereffen machen werde. Es bilden ja bekanntlich die nicht definitiv angestellten Lehrer eine verschwindend kleine Minderheit Begenüber ben auf Lebenszeit angestellten, beren Bertrag mit ihren Schul= Freisen auch eine Revision der Verfassung nicht einseitig zu brechen im Stande sein wird, da wohlerworbene Rechte in jedem Staate geschützt werden muffen, und es konnte daher unmöglich perfonliches Interesse be= stimmend in die Wagschale fallen, als die gesammte Lehrerschaft mit an Einmuth grenzendem Mehr fich gegen periodische Wahlen aussprach. Bir verbergen uns ferner gar nicht, daß die Abberufung für den Lehrer, den ste trifft, ein viel schwererer Schlag ift, als wenn er bei der perio= dischen Erneuerungswahl übergangen wird, und doch stehen wir nicht an, uns dem Abberufungsrechte gerne zu unterziehen, nur bamit bie Schule, beren Wohl uns zunächst am Herzen liegt, nicht leibe. Wir wollen indeß

nicht unterlaffen, anfrichtig zu gestehen, bag wir im gegenwärtigen Augenblick die lebenslängliche Unstellung, die zudem immer noch einen nicht unerheblichen Theil unferer Befoldung bildet für das Befte halten. was ber Schule zur Selbständigkeit, zur Sicherftellung gegen Rudichritte und zum langfamen, aber fichern Fortichritt auf ber Bahn allfeitiger Entwicklung verhilft. Gine große Gefahr erblicken wir jedenfalls in dem Umftande, daß die Ausgleichung in den Besoldungsverhältniffen der Lehrer und eine allfällige Unterftützung ber armen Schulgemeinden ber Aufhebung ber Lebenslänglichkeit nicht vorhergeht, fondern im allergunftigften Fall erft nachfolgt, ja fogar ganglich ausbleiben fann, fobald bie Befet= gebung, mas wir vor ber Sand nicht fürchten wollen, hinter ber Aufgabe, welche ihr bie Schule zu ftellen gezwungen ift, zurudbleibt. wollen Ihnen die Wurdigung biefes leidigen Umftandes vertrauensvoll überlaffen und bier nur noch erwähnen, dag wir faum glauben fonnen, unser Volf erkenne in ben periodischen Lehrerwahlen bas einzige und befte Mittel, untuchtige, schadlich wirkende Lehrer ihrer Stelle zu ent= setzen ober, mas wohl zunächst gewünscht wird, ben Bertrag zwischen Lehrer und Schulgemeinde weniger einseitig zu machen. Wir anerkennen nämlich gerne, daß wir uns auch nicht begeiftern konnen für einen Bertrag, der ben einen ber beiden Kontrabenten für immer bindet, mabrend ber andere benfelben gang nach Belieben funden fann, vermögen aber boch nicht einzusehen, daß nun die periodischen Erneuerungswahlen bas einzige und gerade bas zwedmäßigste Mittel fein follen, die angebeutete Einseitigkeit zu forrigiren. Um mehr als um ein folches Korrektiv kann es fich aber unferer innigsten Ueberzeugung nach gar nicht handeln; wir find nämlich weit entfernt, zu glauben, bag unfer Bolt an feiner Schule je ein Unrecht begeben ober auch nur ein Recht verlangen werbe, bas obne gleichzeitige Uebernahme einer wenigstens ebenso großen Bflicht gang ficher zum großen Nachtheil ber Schule ausfallen mußte. Dag periodische Erneuerungswahlen der nothwendige Ausflug republikanischer Grundfate feien, nach welchen fein lebenslängliches Umt geduldet werden durfe, scheint uns auf die Lehrer nicht gang anwendbar, da fich biese in einer gang eigenartigen Stellung befinden, die aber jedenfalls deutlich zeigt, daß ber Lehrer weniger zu ben Beamten, als vielmehr zu ben Mannern im Staate gahlt, die einen Beruf ausüben, den fle fich zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben. Berliert ber Lehrer Diefen Beruf ober, beffer gefagt, die Gelegenheit, benfelben auszuüben, fo ift feine Exifteng im höchsten Grade gefährdet, ba ihm die Ausübung eines andern Berufes, fobald diefer zu feinem frühern nicht in irgend welcher Beziehung fteht, gerabezu unmöglich wird. In eine folche Lage fommen bie Beamten ber

Republik nicht; ein Grundsat, ber für biese gelten mag, kann also un-

Suchen wir nun die nachtheiligen Einflüsse, welche periodische Ersneuerungswahlen auf die Lehrer ausüben werden, in möglichster Kürze anzuführen, wobei wir uns erlauben, ein Bild zu gebrauchen, das uns bei der Behandlung dieser Frage vorschwebte und das zugleich den Standpunkt, den wir einnehmen, näher kennzeichnet. Wir betrachten nämlich die periodischen Wahlen als reißenden Strom, der sich mitten durch ein gut angebautes Gesilde wälzt und alles mit sich fortreißt und überallhin Zerstörung sender, während das Abberufungsrecht eher einem daherbrausenden Winde zu vergleichen ist, der nur die morschen oder nicht tief genug wurzelnden Bäume entwurzelt, während die andern ersfolgreich Widerstand leisten und eher fräftiger als schwächer werden.

Die Erneuerungswahlen werden nun in erster Linie den Lehrerwechsel, der bis zur Stunde vielfach Anlaß zu Klagen gab, nicht vermindern, sondern geradezu vermehren. In der That sprechen die Zahlen, die hie-rüber aus dem Kanton Graubündten bekannt geworden sind, sehr für unsere Behauptung, zu deren weiterer Begründung wir überdieß noch Volgendes anführen wollen.

Bis jett hat man darüber geklagt, daß die besser besoldeten Lehr=
stellen der größeren Ortschaften den kleinern Schulgemeinden die gefähr=
lichste Konkurrenz machen, indem sie die besten Lehrkräfte an sich ziehen.
Dieses Uebel wird nun in der Folge eher vergrößert, denn die Lehrer an den besser besoldeten Lehrstellen werden künftig häusiger, jedenfalls nicht seltener wechseln als bis anhin.

Eine große Schulgemeinde, die sich in der Person eines Lehrers getäuscht hat, wird nämlich gleich nach Ablauf der ersten Amtsdauer eines solchen Lehrers eine neue Lehrfraft herbeiziehen. Der Zudrang zu den gut befoldeten Lehrstellen wird sich überdies in Zukunft ganz folgerichtig steigern. Die Lehrer an den kleinen Schulen werden nämlich ihre Blicke mehr als bisher nach den größeren Gemeinden richten, weil in einer solchen die Stellung des Lehrers sicherer ist; denn dort vermögen nicht zwei oder brei einflußreiche Personen die Gemeindeangelegenheiten zu leiten. So werden denn auch in Zukunft die kleineren Schulgemeinden ihre besten Lehrer nicht selten verlieren und mit geringer qualifizirten Kräften vorlieb nehmen mussen. Was man also von dieser Seite her Gutes von den beriodischen Wahlen hofft, schlägt gerade in's Gegentheil um.

Gefest aber, ber Staat greife ben armen Schulgenoffenschaften tuchtig unter bie Urme, er forge burch Berabreichung größerer Staatsbeltrage

dafür, daß die Lehrer besser bezahlt werden können, so daß eine ganz arme Schulgenossenschaft ihrem Lehrer eine anständige Besoldung ausbezahlen kann, wer will dann reiche Schulgenossenschaften hindern, ihre Lehrstellen ganz diesen Erhöhungen entsprechend zu botiren? Dann aber glauben wir, daß der Lehrer sogar bei verhältnismäßig gleicher Besolzdung im großen Dorf oder in der Stadt auß bloß gesellschaftlichen Rückssichten eben so gerne lebt, als in irgend einem abgelegenen Dertchen unseres Kantons; liegt es doch im Zuge der Zeit, daß die Menschen sich immer mehr den Mittelpunkten und den Abern des Verkehrs zu nähern suchen.

Geben wir zu den Wirkungen über, welche die periodischen Wahlen auf den Lehrerstand felbst ausüben und benfen wir vor Allem ftets an "Wie der Lehrer, fo feine Schule." Die Erneuerungs= die Wahrheit: wahlen gefährden die Selbständigkeit des Lehrers fowohl in als aufer ber Schule. Die Selbständigkeit in der Schule leidet wesentlich nach zwei Richtungen: Die nachtheiligen Folgen werden fich zeigen in Sand= habung der Disziplin und in der Lehrweife. Unfere obliga= torische Volksschule wird besucht von allen Kindern; neben dem Kinde bes Reichen fitt das des Urmen. Der Lehrer foll und darf feine Schüler nicht unterscheiden nach ber jogialen Stellung ihrer Eltern, er fei in ber Schule die verforperte Liebe, die alle mit gleich garten Banden umschlingt, er fei die verkorperte Berechtigkeit, die nur nach Grunden abwiegt. Der ftartite Vorwurf, ber einem Lehrer gemacht werben fann, liegt in bem Wörtchen parteifch und es ift nun leider zu befürchten, daß mancher Schwächere Charafter fich verleiten laffen werbe, einen Unterschied zu machen zwischen Rindern einflugreicher und anderen Berfonlichkeiten. Weiß er boch, daß erftere bei der Erneuerungswahl leicht ben Ausschlag für oder gegen ihn geben konnen, mahrend lettere bisweilen ihre Meinung nicht einmal äußern burfen. Aber auch bas Absenzenwesen, bas bem Lehrer jett schon manche saure Stunde verursacht und manchen Burger, wenn auch fehr ungerechtfertigt, gegen fich erbittert, burfte bei ben periodischen Wahlen weniger genau gehandhabt werden, was nothwendigerweise schadlich auf die Schule einwirken mußte.

Auch die Lehrweise wird durch die periodischen Wahlen beeinflußt werden. Wo in einer Schulgenossenschaft Mucker und Stündler die Mehrheit bilden, legt es dem Lehrer das persönliche Interesse nahe, daß er ein Auge zudrücke, wenn seine Schüler in den Traktätlein besser zu hause sind, als im Einmaleins; er wird vielleicht die Schwachheit haben, möglichst viel erbauliche Lieder und Sprüche auswendig lernen zu lassen, dagegen wird er die Konsequenz der Naturgesetze und beren Wirkungen

weniger betonen; er wird mit seinen Schülern in frommer Ergebung über die Gebrechen der Kreatur seufzen und nie sagen: "Ein rechter Mensch hilft sich selbst." Das direkte Gegentheil wäre ebensogut gedenkbar und ebensowenig wünschenswerth. Wo bleibt also hier die Unbefangenheit, der Dienst im Interesse der Wahrheit? Der Lehrer leidet, es leidet also auch seine Schule.

Der Einfluß der periodischen Wahlen wird nicht selten die Selbsständigkeit des Lehrers so untergraben, daß er, anstatt in Gemeindes und Staatsangelegenheiten seine Meinung frisch und frei zu äußern, zuerst hin und her tasten wird, um zu sinden, auf welche Seite sich schließlich die Waagschale neigen werde; er wird also auf Seite der Mehrheit zu sinden sein, denn er ist von ihr abhängig. Er wird zum schwankenden Rohr, zur Wettersahne, die sich nach jedem Winde dreht.

Wir sind nun freilich ber Ansicht, daß es nach wie vor selbständige Lehrer geben werde, vermögen uns aber nicht zu dem Standpunkte
zu erheben, von dem aus behauptet werden will, daß ein mit seiner gedrückten Lage ringender Familienvater in idealer Begeisterung seine Existenz immer willig opfern solle, um einer Ansicht willen, die allerdings
seine innigste Ueberzeugung ist, die aber nichtsdestoweniger unrichtig
sein kann.

Wenn aber periodische Wahlen die Charaftertüchtigkeit der Lehrer nicht fördern, sondern eher untergraben, ihre selbständige Stellung in und außer der Schule nicht befestigen, sondern schwächen, so muß ge-wiß zugegeben werden, daß intelligente Jünglinge in Zukunft wenig Lust in sich verspüren werden, sich bei geringer Besoldung dem Lehrerberuse zu widmen. Junge Leute, die den Beruf eines Lehrers ergreisen möchten, weil ihr höchstes Ziel Selbständigkeit ist, werden bald einsehen, daß die Selbständigkeit, nach der sie ringen, gerade durch diesen Beruf gefährdet wird; sie werden auch einsehen, daß durch Intelligenz und Arbeitskraft auf jedem andern Lebensgebiete wenigstens eben so viel zu erringen ist, als in der Schulstube und dabei werden sie überdies eine geachtetere Stellung einnehmen, als der von einer Schulgenossenschaft durchaus ab-hängige Lehrer.

In Folge deffen wird sich bie Mittelmäßigkeit zu den Lehrerstellen binzu brängen.

Wenn wir nicht befürchten müßten, zu ausführlich zu werden, so würden wir auseinandersetzen, daß die Erneuerungswahlen die Berufs= freudigkeit ersticken und daß eine ungerechte Beseitigung die ganze Kraft bes wackersten Lehrers für immer vernichtet; wir würden nachweisen, baß burch bie periodischen Wahlen viel mehr Schein und Oberflächlichkeit in unsere Schulen hineinkommen wird, als bisher.

Damit wir nun nicht etwa den Schein auf uns laden, als ob wir an unsere Person denken, wünschen wir, daß dem Volke das Recht ge= geben werde, seine Lehrer, sobald es deren Wirken nicht mehr für segens= reich oder ersprießlich hält, abberusen zu können.

Durch die Einführung des Abberufungsrechtes wird die Einseitigkeit des Vertrages zwischen Lehrer und Schulgenossenschaft korrigirt und doch bleibt die lebenslängliche Anstellung, die wir als im Interesse der Schule liegend erachten, als Regel stehen und steigert so das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zwischen Lehrer und Schulgenossen. Wir wünschen freilich kein Abberufungsrecht, das den Lehrer wegen politischer und religiöser Ansichten mir nichts dir nichts seiner Stelle entsetz, sondern wir wünschen ein im Interesse der Schule geordnetes Abberufungsrecht.

Wir benken jedoch nicht baran, daß irgend eine Behörde der Schulsgenoffenschaft erlauben oder verbieten solle, einen Lehrer abzuberusen, wir sind vielmehr der Ansicht, daß sich das Abberusungsrecht möglichst frei gestalten lasse, ohne zu einem Agitationsmittel gegen den Lehrer zu werden. Würde z. B. eine längere Frist verstreichen müssen vom Tage an, da das Begehren um Abberusung bei der Schuls oder der Gemeindsbehörde gestellt wird bis zur Abstimmung, ob Abberusung eintreten solle oder nicht, und würden wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Bürger erforderlich sein, um den Lehrer abzuberusen, so könnte dieses Recht wohl nie einen unschuldigen Lehrer tressen, während die Erneuerungswahlen mit ihrer geheimen Abstimmung jedensalls eher zu Ungunsten eines guten und achtsbaren Lehrers ausfallen können.

Indem Ihnen, herr Präsident, hochgeachtete herren, die Schulspnode die vorgetragenen Bunsche zu gefälliger Erwägung nochmals bestens emspsiehlt, benutzen wir diese Gelegenheit, Sie unserer vollkommensten hochsachtung zu versichern.

Burich, ben 24. August 1868.

Namens der Schulspnode, Der Bice=Präsident, I. J. Egg. Der Aktuar: J. Bänninger.